

## **81. Verlust der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung**

### **81.0**

Der Verlust der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung folgt aus der Gegenseitigkeit des beamtenrechtlichen Dienst- und Treueverhältnisses.

### **81.1**

<sup>1</sup>Die Zahlung der Versorgungsbezüge ist mit Ende des Monats einzustellen, in dem die Feststellungsverfügung der Pensionsbehörde über den Verlust der Versorgungsbezüge dem Ruhestandsbeamten zugestellt wird. <sup>2</sup>Der Verlust der Versorgungsbezüge ist zeitlich begrenzt. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Versorgungsbezüge lebt wieder auf, wenn der im dauernden Ruhestand befindliche Ruhestandsbeamte nach dem Gutachten eines Arztes erneut dienstunfähig geworden ist oder stirbt. <sup>4</sup>Im Falle des Wiederauflebens des Anspruchs auf Versorgungsbezüge beginnt deren Zahlung in den Fällen der erneuten Dienstunfähigkeit sowie des Todes (Bezüge für den Sterbemonat – Art. 32 und Sterbegeld – Art. 33) mit dem Ersten des Monats, in den das Ereignis fällt, im Übrigen mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in den das Ereignis fällt.

### **81.2**

Wegen der zeitlichen Begrenzung des Verlustes der Versorgungsbezüge bei Ablehnung einer erneuten Berufung kommt eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht in Betracht.